

Hier bekommen Sie Recht!

Fahrtenschreiber jetzt auch für 2,8-Tonner?

? Ich bin Inhaber eines kleinen Betriebes. Wir fahren unsere Waren mit einem Fahrzeug mit einer zGM von 2,8 Tonnen aus. Wir sind von der Benutzung eines Tachografen befreit. Jetzt haben wir gehört, dass wir jetzt auch einen Fahrtenschreiber einbauen müssen. Das würde einen erheblichen Aufwand und viele Kosten bedeuten. Stimmt das überhaupt?

! Am 4. April wurde im Rahmen des sogenannten EU-Mobilitätspakets ein Verordnungsentwurf im Europäischen Parlament diskutiert. Danach sollen künftig auch Transporter von mehr als 2,4 Tonnen zulässiger Gesamtmasse den gleichen Aufzeichnungspflichten und gesetzlichen Bestimmungen wie Lkw unterliegen. Geplant ist eine verbindliche Einführung und Nachrüstung des Smart-Tachografen bei diesen leichteren Fahrzeugen. Aber so wie es im Moment aussieht, soll der Fahrtenschreiber nur in Fahrzeuge eingebaut werden, die grenzüberschreitend fahren. Betriebe, die national fahren, soll dies nicht betreffen. Es muss aber noch die endgültige Fassung der Gesetze abgewartet werden.

Gibt es ein Gesetz, welche Schuhe ich tragen darf?

? Ich bin ein Fan von holländischen Holzschuhen. Ich finde sie einfach bequem und laufe auch das ganze Jahr damit herum. Darf ich diese Schuhe eigentlich auch beim Lkw-Fahren tragen?



Wegen der Versicherung: keine Cloques

! In der Straßenverkehrsordnung gibt es keine Vorschriften, welches Schuhwerk beim Fahren zu tragen ist. Die Berufsgenossenschaft schreibt jedoch festes, den Fuß umschließendes Schuhwerk vor (bei Sandalen mindestens Fersenriemen). Sollten Sie in einen Unfall verwickelt werden und es wird festgestellt, dass sie keine geeigneten Schuhe an hatten, können sie eine Teilschuld bei diesem Unfall bekommen.

Neuer Digitacho: Womit lesen wir künftig aus?

? Wir verwenden in unserer Firma zum Auslesen des Massenspeichers einen Downloadkey DLK Pro. Im Sommer bekommen wir einen neuen Lkw mit dem intelligenten Fahrtenschreiber. Brauchen wir dann eine neue Hardware?

! Hier gibt es tatsächlich Probleme. Der Downloadkey I und II von VDO kann die neue Datenstruktur des intelligenten Fahrtenschreibers nicht mehr auslesen. Der DLK Pro benötigt ein Update. Dies wird mittels einer Karte, die Sie kaufen müssen, auf den Downloadkey aufgespielt. Natürlich können Sie damit dann auch weiterhin ihre alten Fahrzeuge auslesen.

Durfte ich einfach so fotografiert werden?

? Ich bin neulich in Zeitnot geraten. Es war dunkel, ich war spät dran. Meinen Lkw habe ich dabei, verbotenerweise, in einer für Lkw gesperrten Straße geparkt. Am nächsten Morgen weckte mich ein wütender älterer Herr. Er machte Fotos mit seinem Handy und schrie herum, das Parken sei hier verboten. Es sei ein Naturschutzgebiet und so weiter. Durfte der mich überhaupt fotografieren und das Foto womöglich noch an die Polizei weitergeben?

! Nein. In Ihrem Fall nicht. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Polizei oder die Stadt zuständig. Nicht der „einfache“ Bürger. Das Fotografieren ist zudem ein Eingriff in Ihr Persönlichkeitsrecht und im Verhältnis zu Ihrem Verstoß (Falschparken) unverhältnismäßig. Der ältere Herr hätte sich auch nur



Parkverstoß: keine Berechtigung für ein Foto

die Nummer aufschreiben können. Auch zur Beweissicherung ist ein Foto nicht zwingend nötig.

Kein Überholverbot für Pkw mit über 3,5 Tonnen?

? Im TRUCKER stand, dass das Verkehrszeichen 277 mit Zusatzschild „für Pkw“ bedeutet, dass – ohne Zusatzschild – Pkw mit mehr als 3,5 Tonnen überholen dürfen. Stimmt das wirklich?

! Wir haben die Frage nochmals überprüft. Die Antwort ist korrekt. Zeichen 277 gilt für Lkw mit/ohne Anhänger, das genannte Zusatzschild schließt Pkw mit Anhänger mit ein. Ohne dieses Zusatzschild dürfen Pkw mit Anhänger (auch über 3,5 t zGM der Fahrzeugkombination) überholen.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com